

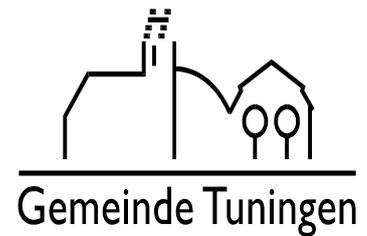
Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2021-000007

öffentlich

Az.: 022.3, 960.053

Verantwortlich: Anina Renner



Sitzung am: 28.01.2021

TOP: 4

Unterstützende Maßnahmen der Gemeinde Tuningen aufgrund der Corona-Pandemie

Sachverständige: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Die gegenwärtige Corona-Pandemie hat unseren Alltag und das gesellschaftliche Zusammenleben noch immer fest im Griff, wodurch weiterhin beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstehen.

Das Bundesministerium für Finanzen verlängert daher die steuerlichen Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härte. Dieser Handhabung schließt sich die Gemeinde Tuningen an und beschließt folgendes Vorgehen:

1. Gewerbesteuer

Bei der Gewerbesteuer wird der Gewerbeertrag (ca. Gewinn) des Betriebs besteuert. Fällt dieser niedriger aus, muss weniger Gewerbesteuer bezahlt werden. Sofern dieser höher ausfällt, kann es zu Nachzahlungen für Vorjahre kommen.

Anträge auf zinslose Stundung können bis zum 31.03.2021 für dort bereits fällige Gewerbesteuer-Vorauszahlungen bzw. Gewerbesteuer-Nachzahlungen beantragt werden. Sollte die Fälligkeit oder die Erhebung nach dem 31.03.2021 liegen, so wird keine zinslose Stundung gewährt. Die zinslose Stundung wird längstens bis 30.06.2021 gewährt. Wurde eine zinslose Stundung beantragt und bewilligt, so kann über den 30.06.2021 hinaus eine Anschlussstundung beantragt werden, welche im Zusammenhang mit einer längstens bis zum 31.12.2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt wird.

Darüber hinaus können beim zuständigen Finanzamt Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen gestellt werden.

2. Grundsteuer

Das Vorgehen zu Stundungsanträgen soll bei der Grundsteuer analog angewandt werden.

3. Wasser-/ Abwassergebühren

Das Vorgehen zu Stundungsanträgen soll bei den Wasser-/Abwassergebühren analog angewandt werden.

Eine zinslose Stundung wird nur dann gewährt, wenn der Notstand durch die Corona-Pandemie verursacht wurde. Sollte die Stundung bereits vor der Corona-Pandemie beantragt worden sein und/oder nicht mit dieser im Zusammenhang stehen, so wird die Stundung wie üblich vorgenommen. Die entsprechenden Erläuterungen/Nachweise werden im Rahmen der Bearbeitung der Stundungsanträge angefordert.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt das oben beschriebene Vorgehen zu Stundungsanträgen.